

## Termine August 2016

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	10.08.2016	15.08.2016	05.08.2016
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 01.01.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	10.08.2016	15.08.2016	05.08.2016
Gewerbesteuer	15.08.2016	18.08.2016	12.08.2016
Grundsteuer	15.08.2016	18.08.2016	12.08.2016
Sozialversicherung <sup>5</sup>	29.08.2016	entfällt	entfällt

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat.

<sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

<sup>5</sup> Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.08.2016) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

### Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

#### **Hinweis:**

Die steuer- und wirtschaftlichen Informationen für den Monat Juli 2016 wurden mit Sorgfalt von uns erstellt. Dessen ungeachtet können wir für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte keine Gewähr übernehmen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte (ab 29. Juli 2014: neun Prozentpunkte\*) über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1. Juli 2013:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
01.07. bis 31.12.2013	-0,38 %	4,62 %	7,62 %
01.01. bis 30.06.2014	-0,63 %	4,37 %	7,37 %
01.07. bis 28.07.2014	-0,73 %	4,27 %	7,27 %
29.07. bis 31.12.2014	-0,73 %	4,27 %	8,27 %
01.01. bis 30.06.2015	-0,83 %	4,17 %	8,17 %*
01.07. bis 31.12.2015	-0,83 %	4,17 %	8,17 %*
01.01. bis 30.06.2016	-0,83 %	4,17 %	8,17 %*

\*Im **Geschäftsverkehr**, d. h. bei allen Geschäften zwischen Unternehmen, die **seit dem 29. Juli 2014** geschlossen wurden (und bei bereits zuvor bestehenden Dauerschuldverhältnissen, wenn die Gegenleistung nach dem 30. Juni 2016 erbracht wird), gelten **neue Regelungen**.

Die wichtigsten Regelungen im Überblick:

- Vertragliche Vereinbarung von **Zahlungsfristen** ist grundsätzlich nur noch bis maximal 60 Kalendertage (bei öffentlichen Stellen als Zahlungspflichtige maximal 30 Tage) möglich.
- Zahlungsfrist beginnt grundsätzlich zum Zeitpunkt des Empfangs der Gegenleistung.
- Erhöhung des **Verzugszinssatzes** von acht auf neun Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.
- Anspruch auf Verzugszinsen: Bei Vereinbarung einer Zahlungsfrist ab dem Tag nach deren Ende, ansonsten 30 Tage nach Rechnungszugang bzw. 30 Tage nach dem Zeitpunkt des Waren- oder Dienstleistungsempfangs.
- **Mahnung** ist **entbehrlich**: Der Gläubiger kann bei Zahlungsverzug sofort Verzugszinsen verlangen, sofern er seinen Teil des Vertrags erfüllt hat, er den fälligen Betrag nicht (rechtzeitig) erhalten hat und der Schuldner für den Zahlungsverzug verantwortlich ist.
- Einführung eines **pauschalen Schadenersatzanspruchs** in Höhe von 40 € für Verwaltungskosten und interne Kosten des Gläubigers, die in Folge des Zahlungsverzugs entstanden sind (unabhängig von Verzugszinsen und vom Ersatz externer Beitreibungskosten).
- **Abnahme- oder Überprüfungsverfahren** hinsichtlich einer Ware oder Dienstleistung darf grundsätzlich nur noch maximal 30 Tage dauern.

### **Krankheitskosten abziehbar**

Aufwendungen eines Arbeitnehmers für seine Gesundheit können sowohl den privaten als auch den beruflichen Bereich betreffen.

Ein Abzug als Betriebsausgaben oder Werbungskosten ist nur dann möglich, wenn die Kosten klar und eindeutig durch die berufliche Tätigkeit veranlasst sind. Abziehbar sind z. B. Aufwendungen im Zusammenhang mit sogenannten typischen Berufskrankheiten nach gesicherten medizinischen Erkenntnissen. Das Gleiche gilt, wenn im Einzelfall der Zusammenhang zwischen Beruf und der Entstehung der Krankheit offensichtlich ist.

(Quelle: Beschluss des Bundesfinanzhofs)

#### **Hinweis:**

Die steuer- und wirtschaftlichen Informationen für den Monat Juli 2016 wurden mit Sorgfalt von uns erstellt. Dessen ungeachtet können wir für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte keine Gewähr übernehmen.

## ***Altersentlastungsbetrag diskriminiert Jüngere nicht***

Der Altersentlastungsbetrag ist eine Einkommensteuervergünstigung für Steuerzahler, die vor Beginn des zu veranlagenden Kalenderjahres das 64. Lebensjahr vollendet haben. Er beträgt einkommensabhängig für 2016 höchstens 1.064 €. Trotz des eindeutigen Gesetzeswortlauts beantragte ein jüngerer Arzt den Altersentlastungsbetrag, weil er sich diskriminiert fühlte. Er verwies auf das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), wonach eine Diskriminierung wegen des Alters unzulässig ist.

Das Finanzgericht Münster lehnte eine entsprechende Klage ab, weil die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes nicht in den Anwendungsbereich des AGG fallen. Das Gericht erkannte auch keine Verstöße gegen europarechtliche Regelungen oder den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes. Es rechtfertigte die Vergünstigung der Einkünfte im Alter vielmehr damit, dass der Aufbau einer Altersabsicherung in den vergangenen Jahrzehnten steuerlich nur sehr eingeschränkt begünstigt worden war und den Älteren damit heute ein gewisser Ausgleich zugutekommen würde.

## ***Besteht Anspruch auf Kindergeld für Pflegekind mit eigenem Haushalt?***

Für Pflegekinder kann Kindergeld gewährt werden, wenn sie familienähnlich dauerhaft mit den Pflegeeltern verbunden und nicht zu Erwerbszwecken in deren Haushalt untergebracht sind. Außerdem darf das natürliche Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den leiblichen Eltern nicht mehr bestehen.

Nach Auffassung des Finanzgerichts Köln steht Pflegeeltern kein Kindergeld zu, wenn das Pflegekind nicht bei ihnen lebt, sondern selbstständig im eigenen Haushalt. Im entschiedenen Fall hatte das Pflegekind die Pflegeeltern nur ab und zu besucht und wenige Male bei ihnen übernachtet. Dies reichte dem Gericht aber nicht, um das Kind als Pflegekind anzuerkennen.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

## ***Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastungen***

Zivilprozesskosten sind nur insoweit als außergewöhnliche Belastungen steuerlich abziehbar, als der Prozess existenziell wichtige Bereiche oder den Kernbereich menschlichen Lebens berührt. Liefere der Steuerpflichtige ohne den Rechtsstreit Gefahr, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können, kann der Steuerpflichtige auch bei unsicheren Erfolgsaussichten aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen gezwungen sein, einen Zivilprozess zu führen, sodass die Prozesskosten zwangsläufig erwachsen.

Nach diesen Maßstäben sind solche Kosten nicht abziehbar, wenn der Prozess die Geltendmachung von Schmerzensgeldansprüchen betrifft.

Sind die Kosten nur zum Teil als außergewöhnliche Belastung abziehbar, ist der abziehbare Teil der Kosten mit Hilfe der Streitwerte der einzelnen Klageanträge zu ermitteln.

Das hat der Bundesfinanzhof entschieden.

## ***Betriebsausgabenabzug für Zahlungen an inaktive ausländische Domizilgesellschaften trotz fehlender Empfängerbenennung***

Der Einbehalt der sogenannten Bauabzugsteuer gewährt den Empfängern von Bauleistungen auch bei fehlender Benennung des Zahlungsempfängers den vollen Betriebsausgabenabzug. Die hierzu ergangene Entscheidung des Finanzgerichts Niedersachsen befasste sich mit dem Fall wirtschaftlich inaktiver Domizilgesellschaften, die für eine inländische Gesellschaft Bauleistungen in Rechnung gestellt hatten.

Da der Leistungsempfänger die tatsächlichen Zahlungsempfänger nicht benennen konnte, kürzte das Finanzamt die Betriebsausgaben um 70 % der Gegenleistung. Das Finanzgericht stellt dagegen klar, dass bei Abzug, Anmeldung und Abführung des Steuerabzugsbetrags eine Benennung des Zahlungsempfängers nicht zwingend erforderlich ist.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

### **Hinweis:**

Die steuer- und wirtschaftlichen Informationen für den Monat Juli 2016 wurden mit Sorgfalt von uns erstellt. Dessen ungeachtet können wir für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte keine Gewähr übernehmen.

## **Abbruchkosten des alten sind Herstellungskosten eines neuen Gebäudes**

Wenn ein Grundstück mit Gebäude bereits **mit Abbruchabsicht** erworben wurde, können die Abbruchkosten und der Restbuchwert des alten Gebäudes nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden.

Das Finanzgericht Düsseldorf bestätigte dies. Im Urteilsfall erwarb ein Steuerpflichtiger ein technisch/wirtschaftlich noch nicht verbrauchtes Gebäude. Schon vor dem Erwerb hatte er die Absicht, das Gebäude abzubauen und an dieser Stelle ein neues Gebäude zu errichten. Das Finanzgericht vertritt die Auffassung, dass zwischen dem Abbruch des erworbenen Gebäudes und der Herstellung des neuen Gebäudes ein enger wirtschaftlicher Zusammenhang besteht. Dies rechtfertigt es, die mit dem Abbruch verbundenen Aufwendungen als Herstellungskosten (nur jährliche Absetzung für Abnutzung) des neuen Gebäudes zu behandeln. Die Abbruchkosten dürfen deshalb nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgesetzt werden. Auch eine Absetzung für die außergewöhnliche Abnutzung des Restbuchwerts des abgebrochenen Gebäudes ist nicht möglich. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

**Hinweis:** Wenn ein Grundstück mit Gebäude **ohne Abbruchabsicht** erworben, dann aber doch abgerissen wurde, sind die Abbruchkosten und der Restbuchwert i. d. R. abziehbar.

## **Doppelte AfA bei Bebauung des Ehegattengrundstücks**

Aus dem zugrunde liegenden Fall, den der Bundesfinanzhof (BFH) zu entscheiden hatte, lassen sich beträchtliche Vorteile aus der Absetzung für Abnutzung (AfA) ableiten.

Bebaut der Unternehmer ein betrieblich genutztes Grundstück, das ihm zusammen mit seinem Ehegatten gehört, sind Wertsteigerungen der dem Ehegatten gehörenden Hälfte nicht einkommensteuerpflichtig. Wird das gemeinsame Grundstück später auf den Sohn, der den Betrieb des Vaters fortführt, übertragen, kann im Ergebnis für nur einmal angefallene Baukosten die AfA zweimal beansprucht werden.

Die übertragenen Wirtschaftsgüter, die dem Vater gehörten, waren mit den Buchwerten aus den Bilanzen des Vaters fortzuführen. Die der Mutter zivilrechtlich gehörenden Gebäudeteile gingen schenkungshalber über und wurden in den Betrieb des Sohnes eingelegt. Die Einlage bewertete der Sohn mit dem aktuellen Teilwert, der deutlich höher lag als der Restbuchwert, der vom Vater übernommen wurde. So ergab sich die Möglichkeit zur Vornahme erneuter AfA-Beträge auf die vom Vater bereits nahezu abgeschriebenen Gebäudeteile.

Diese Gestaltung hat der BFH gebilligt. Zugleich aber hat er klargestellt, dass für den Bilanzposten, der den eigenen Bauaufwand des Unternehmers für die Gebäudeteile des anderen Ehegatten verkörpert, keine Steuersubventionen beansprucht werden können, die gesetzlich nur für Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens gewährt werden.

## **Nutzungsausfallentschädigung für bewegliches Betriebsvermögen ist stets Betriebseinnahme**

Der Kläger hielt ein Fahrzeug im Betriebsvermögen, das er auch privat nutzte. Für einen Nutzungsausfall wegen eines Unfalls erhielt er von der Versicherung des Unfallverursachers eine Entschädigung. Die Entschädigung wurde vom Finanzamt in vollem Umfang als Betriebseinnahme behandelt. Der Kläger aber machte geltend, dass der Unfall sich auf einer Privatfahrt ereignete und folglich die Nutzungsentschädigung keine Betriebseinnahme darstelle.

Der Bundesfinanzhof entschied, bewegliche Wirtschaftsgüter sind auch bei gemischter Nutzung ungeteilt entweder Privat- oder Betriebsvermögen. Die steuerliche Beurteilung richtet sich nach der Zuordnung des Wirtschaftsguts, unabhängig davon, bei welcher Gelegenheit der Schaden entstanden ist. Gleiches gilt auch für den Verlust der Nutzungsmöglichkeit.

## **Ermittlung eines Veräußerungsverlusts bei unentgeltlich erworbenen Anteilen an einer Kapitalgesellschaft**

Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb kann auch ein Veräußerungsgewinn oder -verlust aus der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft gehören. Voraussetzung dafür ist, dass der Veräußerer innerhalb der letzten fünf Jahre am Kapital der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 1 % beteiligt war. Hat der Veräußerer die Anteile innerhalb der letzten fünf Jahre

### **Hinweis:**

Die steuer- und wirtschaftlichen Informationen für den Monat Juli 2016 wurden mit Sorgfalt von uns erstellt. Dessen ungeachtet können wir für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte keine Gewähr übernehmen.

unentgeltlich erworben, reicht es für die Steuerpflicht, wenn der Rechtsvorgänger zu mindestens 1 % am Kapital der Gesellschaft beteiligt war. Damit entsteht die Steuerpflicht für den Veräußerer selbst dann, wenn er am Kapital der Gesellschaft mit weniger als 1 % beteiligt ist.

Veräußerungsgewinn oder -verlust ist der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten die Anschaffungskosten übersteigt. Ein Veräußerungsverlust kann bei unentgeltlichem Erwerb der Anteile nur geltend gemacht werden, wenn auch der Rechtsvorgänger den Verlust hätte geltend machen können.

Auf dieser gesetzlichen Grundlage hat das Finanzgericht Hamburg den Verlust eines Steuerpflichtigen als berücksichtigungsfähig angesehen, der sich aus dem nachfolgend geschilderten Sachverhalt ergab.

Der Veräußerer K hatte von D unentgeltlich 0,8 % der Anteile an einer GmbH erworben. D hielt bis dahin 100 % der Anteile. Kurz nach dem Erwerb veräußerte K die gerade erworbenen Anteile zum Zeitwert an eine GmbH, deren alleiniger Gesellschafter er war. Aus der Differenz zwischen den früheren Anschaffungskosten des D und dem Veräußerungspreis des K ergab sich ein erheblicher Veräußerungsverlust.

Das Finanzamt hat gegen die Entscheidung des Finanzgerichts Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt.

### ***Unzulässigkeit der Bildung von Rückstellungen für Kosten eines in der Zukunft anstehenden Prozesses***

Nach einem Beschluss des Bundesfinanzhofs können keine Rückstellungen für Kosten eines erst nach dem Abschlussstichtag zu erwartenden Prozesses gebildet werden. Etwas anderes kann nur dann gelten, wenn die spätere Klageerhebung nur noch eine selbstverständliche und rein formale Handlung ist.

### ***Verdeckte Gewinnausschüttung bei Teilwertabschreibung einer Darlehensforderung und Auswirkung auf Zinsforderung dazu***

Die Forderung auf Rückzahlung eines Darlehens und die Forderung auf Zahlung der vereinbarten Darlehenszinsen dazu sind getrennt voneinander zu bilanzieren. Wird eine Wertberichtigung der Darlehensforderung als verdeckte Gewinnausschüttung beurteilt, führt dies nicht zwangsläufig dazu, dass die Zinsforderung nicht zu bilanzieren ist. Auch der Zinsanspruch ist zu aktivieren, dann ebenfalls abzuschreiben mit der Folge, dass sich auch hier eine verdeckte Gewinnausschüttung ergibt.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

### ***Zum Begriff „Lieferung“ im umsatzsteuerrechtlichen Sinne***

Eine Lieferung setzt nicht voraus, dass der Erwerber unmittelbaren Zugriff auf den gelieferten Gegenstand hat. Dies ergibt sich schon aus dem Gesetzeswortlaut, wonach „der Abnehmer oder in dessen Auftrag ein Dritter befähigt wird, in eigenem Namen über einen Gegenstand zu verfügen“. Damit ist auch eine Auslieferung an einen Dritten (Zweiterwerber) eine Lieferung im umsatzsteuerlichen Sinne, obwohl der Abnehmer in diesem Fall selbst keine unmittelbare Zugriffsmöglichkeit auf den Liefergegenstand hat.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

### ***Verkauf eines Miteigentumsanteils kann Lieferung sein***

Entgegen seiner bisherigen Rechtsprechung hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass der Verkauf eines Miteigentumsanteils an einer Sache (hier: ein Buch) eine Lieferung sein kann.

Ein Kunsthändler ersteigerte im Juli 2008 in München ein Buch und verkaufte kurz darauf 50 % an dem Buch an eine in London ansässige Galerie. In der Rechnung wies er keine Umsatzsteuer aus, verwies auch nicht auf eine Steuerfreiheit. Im Oktober 2012 berichtigte der Händler die Rechnung und ergänzte, dass der Verkauf als innergemeinschaftliche Lieferung umsatzsteuerfrei sei. Der Londoner Galerist holte das Buch in München ab und transportierte es im Handgepäck nach London. Dort wurde das Buch begutachtet und ausgestellt. Im März 2010 verkaufte die Galerie das Buch. Im Mai 2010 verkaufte der Münchener Händler auch die bei ihm verbliebene 50 %-ige Beteiligung an dem Buch an die Londoner Galerie. Wiederum als steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung.

Entsprechend der bisherigen Rechtsprechung meinte das Finanzamt, der Verkauf des Miteigentumsanteils am Buch sei eine sonstige Leistung, die in Deutschland umsatzsteuerpflichtig ist.

Nun änderte der Bundesfinanzhof seine Meinung, weil sie nicht mit dem Unionsrecht vereinbar sei.

Seite 5

#### **Hinweis:**

Die steuer- und wirtschaftlichen Informationen für den Monat Juli 2016 wurden mit Sorgfalt von uns erstellt. Dessen ungeachtet können wir für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte keine Gewähr übernehmen.



Miteigentum als Bruchteil an einem körperlichen Gegenstand werde im Wirtschaftsleben wie ein körperlicher Gegenstand behandelt. Der Händler habe der Galerie die Befugnis, über das Buch wie ein Miteigentümer zu verfügen, übertragen. Denn der Galerie war nicht nur der Besitz am Buch eingeräumt worden, sondern auch gestattet worden,

- das Buch zu begutachten,
- kunsthistorisch erforschen zu lassen,
- in einem Verkaufskatalog anzubieten und
- weiterzuverkaufen,

bevor sie durch den Kauf des restlichen Anteils von 50 % zur alleinigen Eigentümerin am Buch wurde. Führt der Verkauf eines Miteigentumsanteils zu einer Lieferung, kann diese als innergemeinschaftliche Lieferung steuerfrei sein. Zwar setzt diese gewisse Nachweise voraus, die der Händler nicht erbracht hatte. Hier stand aber objektiv und unstreitig fest, dass das Buch unmittelbar nach der Veräußerung in einen anderen Mitgliedstaat gebracht wurde. Daher war die Lieferung steuerfrei.

### ***Grunderwerbsteuer bei Ausscheiden eines Personengesellschafters gegen Abfindung entsteht erst bei Vollzug und nicht bereits bei Vereinbarung***

Scheidet der Gesellschafter einer grundbesitzenden Personengesellschaft aus dieser gegen Abfindung aus und vereinigen sich dadurch mindestens 95 % der Anteile an der Personengesellschaft in einer Hand, so unterliegt dieser Vorgang der Grunderwerbsteuer. Die Grunderwerbsteuer entsteht erst mit dem Vollzug der Vereinbarung und nicht bereits mit dem Abschluss des Vertrags. Dieser begründet nicht, wie das Gesetz es verlangt, einen Anspruch auf Übertragung eines Anteils an der Gesellschaft. Der Anteil wächst den verbleibenden Gesellschaftern vielmehr kraft Gesetzes mit Vollzug der Vereinbarung an.

#### **Beispiel:**

An der grundbesitzenden A-GmbH & Co. KG sind A und B als Kommanditisten zu je 50 % beteiligt, die A-GmbH ist schuldrechtlich nicht am Vermögen beteiligt. Am 10. November 2015 vereinbaren A und B, dass Letzterer am 1. Januar 2016 ausscheidet und dafür von der KG entschädigt wird.

Die Grunderwerbsteuer entsteht erst am 1. Januar 2016. Dies kann z. B. im Hinblick auf den Steuersatz wichtig sein.

Hätten A und B am 10. November 2015 hingegen vereinbart, dass B seinen Anteil mit Wirkung am 1. Januar 2016 an A verkauft, läge ein konkreter Anspruch auf Übertragung eines Anteils vor. Die Grunderwerbsteuer wäre dann bereits am 10. November 2015 entstanden.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

### ***Grundstücksübertragung zwischen Geschwistern kann Grunderwerbsteuerbefreit sein***

Grundstücksübertragungen zwischen Geschwistern unterliegen grundsätzlich der Grunderwerbsteuer, während Übertragungen zwischen Personen, die in gerader Linie miteinander verwandt sind (z. B. Eltern und Kinder) von der Grunderwerbsteuer befreit sind. Die Befreiung gilt nach Auffassung des Bundesfinanzhofs auch in den Fällen, in denen ein Elternteil (oder beide) ein Grundstück auf ein Kind mit der Auflage überträgt, einen Anteil an dem Grundstück auf Geschwister zu übertragen. In dem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall hatte der Vater ein Grundstück auf die Töchter mit der Verpflichtung übertragen, für den Fall der Geburt weiterer Kinder entsprechende Anteile auf diese zu übertragen. Im Gegensatz zum Finanzamt bejahte der Bundesfinanzhof die Grunderwerbsteuerbefreiung.

### ***Abfindungsprogramm nach dem Windhundprinzip zulässig***

Ein großes Unternehmen wollte 1.600 der rund 9.100 Vollzeit Arbeitsplätze abbauen. Davon betroffen war auch ein Gruppenleiter im Bereich IT. Das Unternehmen regelte zum Personalabbau ein „Offenes Abfindungsprogramm“. Danach sollten nur einige der 1.600 zu entlassenden Mitarbeiter gegen Abfindung ausscheiden können. Das Unternehmen richtete eine externe Koordinationsstelle ein. Dieser gegenüber sollten die Mitarbeiter ihre verbindliche Erklärung zur Teilnahme an dem Offenen Abfindungsprogramm abgeben. Für den Fall, dass es mehr Interessenten als Plätze im Kontingent gab, sollte der zeitliche Eingang entscheiden. Das Abbaukontingent für den Bereich IT sah sieben Stellen

#### **Hinweis:**

Die steuer- und wirtschaftlichen Informationen für den Monat Juli 2016 wurden mit Sorgfalt von uns erstellt. Dessen ungeachtet können wir für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte keine Gewähr übernehmen.

vor. Die Koordinationsstelle nahm die Meldungen auf einer Webseite entgegen. Der Gruppenleiter wollte an dem Abfindungsprogramm teilnehmen und erhielt eine Anmeldebestätigung mit Eingang 13:07:53:560 Uhr. Das Unternehmen berücksichtigte den Gruppenleiter nicht. Seine Meldung war zu einer Zeit eingetroffen, als es keine freien Plätze mehr im zur Verfügung stehenden Kontingent gab (letzte Vergabe für 13:01:09:603 Uhr).

Der Gruppenleiter meinte, dieses Windhundprinzip sei nicht zulässig.

Das Landesarbeitsgericht Düsseldorf hatte keine rechtlichen Bedenken. Das Unternehmen hatte in Abstimmung mit dem Konzernbetriebsrat Mitarbeitern das Ausscheiden gegen Abfindung angeboten, die Anzahl der ausscheidenden Mitarbeiter begrenzt und die Auswahl nach dem zeitlichen Eingang der Meldungen getroffen. Auch wenn durch das Abstellen auf Millisekunden nach menschlichem Ermessen die exakte Eingangszeit nicht bis ins Letzte zu beeinflussen ist, führt dies zu keiner Diskriminierung. Da kein Anspruch auf ein Ausscheiden gegen eine Abfindung besteht, ist der Arbeitgeber - abgesehen von unzulässigen Diskriminierungen, die hier nicht vorlagen - frei, wie er die Auswahl gestaltet. Ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz liegt nicht vor.

Das Landesarbeitsgericht hat die Revision zugelassen.

### ***Arbeitnehmer haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Vergütung von Pausen***

Feststehende Arbeitspausen werden nicht bezahlt, es sei denn, der Arbeitnehmer hat gemäß seinem Arbeitsvertrag oder einem Tarifvertrag Anspruch darauf. In einem vom Bundesarbeitsgericht zu entscheidenden Fall hatte ein Kinobetreiber seinen neuen Mitarbeitern per „Willkommensschreiben“ mitgeteilt, dass Pausen nicht, wie normalerweise üblich, von der Arbeitszeit abgezogen werden. Grund sei, dass eine feste Pausenregelung Schwierigkeiten bereite. Ein Arbeitnehmer verklagte daraufhin den Kinobetreiber auf Bezahlung seiner Pausen. Inzwischen galt für das Arbeitsverhältnis allerdings ein Tarifvertrag, der keine Vergütung der Pausen vorsah. Weiterhin regelte der Kinobetreiber die Pausen nunmehr in den Dienstplänen. Daher entschied das Gericht, dass der Arbeitnehmer keine Vergütung für seine Pausen verlangen kann. Das „Willkommensschreiben“ war keine uneingeschränkte Zusage zur Pausenvergütung. Der Arbeitnehmer durfte nur so lange von einer Vergütung ausgehen, solange feste Pausenzeiten in den Dienstplänen nicht geregelt waren.

### ***Mieterschutz bei Eigenbedarfskündigung von Wohnungseigentum gestärkt***

Das Landgericht Berlin hat in einer Entscheidung darauf hingewiesen, dass eine auf den Eigenbedarf des Vermieters gestützte Kündigung von Mietwohnraum, sofern es sich um in Berlin gelegenes Wohnungseigentum handelt, während einer Sperrfrist von zehn Jahren ausgeschlossen ist.

Zum 1. Oktober 2013 ist in Berlin eine Kündigungsschutzklausel-Verordnung in Kraft getreten. Danach ist während einer Sperrfrist von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Veräußerung einer in Wohnungseigentum umgewandelten Wohnung eine Kündigung wegen Eigenbedarfs ausgeschlossen. Im Jahr 2009, also vor Inkrafttreten der Verordnung, hatte der Vermieter die in Wohnungseigentum umgewandelte Wohnung erworben, die bereits Ende der 1970er-Jahre an den Mieter vermietet worden war. Im April 2014 kündigte der Vermieter das Mietverhältnis wegen Eigenbedarfs. Der Mieter akzeptierte die Kündigung nicht.

Nach Auffassung des Gerichts auch zu Recht. Die Kündigungsschutzklausel-Verordnung ist wegen der überragenden Bedeutung des Mieterschutzes auch dann anwendbar, wenn die Wohnung bereits vor dessen Inkrafttreten veräußert worden ist. Zwar vertraue ein Vermieter bei Erwerb von Wohnungseigentum darauf, dass er nur nach Maßgabe der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vorschriften in seinen Verfügungsrechten über die Wohnung beschränkt werde. Diese Erwartungshaltung müsse jedoch im Hinblick auf das Ziel, die Bevölkerung mit ausreichendem Wohnraum zu angemessenen Bedingungen zu versorgen, zurücktreten.

### ***Gericht muss nur die vom Anfechtenden genannten Anfechtungsgründe prüfen***

Bei der Begründung einer Anfechtung ist besondere Sorgfalt geboten. Das zeigt der Fall, den der Bundesgerichtshof zu entscheiden hatte. Der Erblasser hatte seinen minderjährigen Enkel, ersatzweise dessen Mutter (Schwiegertochter des Erblassers) zum Erben eingesetzt. Die Mutter schlug notariell die Erbschaft für ihren minderjährigen Sohn (Enkel des Erblassers) aus und beantragte die Erteilung eines Erbscheins, der sie als Alleinerbin ausweisen sollte. Da sie es versäumt hatte, die Ausschlagung durch

#### **Hinweis:**

Die steuer- und wirtschaftlichen Informationen für den Monat Juli 2016 wurden mit Sorgfalt von uns erstellt. Dessen ungeachtet können wir für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte keine Gewähr übernehmen.

das Familiengericht genehmigen zu lassen, genehmigte der Sohn, nachdem er volljährig wurde, die Ausschlagung vor einem Notar. Das Nachlassgericht wies im weiteren Erbscheinverfahren darauf hin, dass die Genehmigungserklärung des Sohnes nicht vorliege und die sechswöchige Frist zur Ausschlagung der Erbschaft verstrichen sei. Der Sohn erklärte, seine Genehmigung habe er irrtümlich nur seiner Mutter und nicht dem Nachlassgericht zugeleitet. Ihm sei nicht bekannt gewesen, dass die Genehmigungserklärung dem Nachlassgericht einzureichen gewesen sei. Daher fechte er die Versäumnis der Ausschlagungsfrist an und schlage die Erbschaft aus. Das Nachlassgericht entschied, dass der vorgebrachte Irrtum nicht vorgelegen habe und die Anfechtung somit nicht wirksam war. In Betracht kommt nur der Irrtum, dass der Sohn angenommen habe, der Notar werde seine Genehmigung der Ausschlagung an das Nachlassgericht weiterleiten. So wurde die Anfechtung allerdings nicht begründet. Die Anfechtung war nicht wirksam, entschied der Bundesgerichtshof. Das Nachlassgericht muss von sich aus nicht erforschen, ob zur Anfechtung berechtigende Tatsachen vorliegen, die der Anfechtende selbst nicht behauptet. Werden andere als die in der ursprünglichen Anfechtungserklärung genannten Gründe geltend gemacht, liegt eine neue Anfechtungserklärung vor, deren Rechtzeitigkeit nach dem Zeitpunkt ihrer Abgabe zu beurteilen ist.

### ***Kündigung von Bausparverträgen durch Bausparkasse abgelehnt***

Erneut hat das Oberlandesgericht Stuttgart der Klage einer Bausparerin gegen die Kündigung von Bausparverträgen durch die Bausparkasse stattgegeben.

Zwei Bausparverträge waren zuteilungsreif, Bauspardarlehen wurden aber nicht beansprucht. Das Gericht hielt die Kündigungen für unberechtigt und stellte fest, dass die Bausparkasse sich nicht auf die Rechtsnorm berufen kann, nach der ein Darlehensnehmer das Darlehen zehn Jahre nach dessen vollständigem Empfang kündigen könne. Das Gesetz soll den Darlehensnehmer schützen, der dem Zinsbestimmungsrecht des Darlehensgebers ausgesetzt sei. Dieser Schutzzweck treffe auf das sog. Passivgeschäft der Bausparkassen nicht zu, weil diese die Vertragslaufzeiten in ihren Allgemeinen Bausparbedingungen selbst bestimmten.

### ***Bei Insolvenz eines Ehepartners entscheidet Zahlungsweg über steuerliche Anerkennung der Ausgaben von einem Gemeinschaftskonto des Ehepaars***

Wird über das Vermögen eines Steuerpflichtigen das Insolvenzverfahren eröffnet, verliert er dadurch nicht das Recht von ihm getätigte oder ihm zurechenbare Aufwendungen steuerlich geltend zu machen. Voraussetzung ist allerdings, dass die Zahlungen aus außerhalb der Insolvenzmasse stehendem insolvenzfremem Vermögen geleistet werden. Das kann auch für Betriebsausgaben des insolventen Ehepartners gelten, die von einem Ehegatten-Gemeinschaftskonto gezahlt werden.

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs setzt die Berücksichtigung jedoch voraus, dass die Zahlung den Verpflichteten wirtschaftlich selbst belastet. Diese Sichtweise führte in dem nachfolgend geschilderten Sachverhalt nicht zur Anerkennung geltend gemachter Betriebsausgaben.

Von zusammen veranlagten Ehegatten geriet die Ehefrau mit ihrem Betrieb in die Insolvenz. Während des laufenden Insolvenzverfahrens machte sie Darlehenszinsen als Betriebsausgaben geltend. Das entsprechende Bankdarlehen wurde dem Ehemann gewährt. Die Auszahlung des Kreditbetrags erfolgte auf das Gemeinschaftskonto der Ehegatten. Mit dem Geld wurden anderweitige Verbindlichkeiten der Ehefrau getilgt. Auch die Tilgung des dem Ehemann gewährten Darlehens mit den darin enthaltenen Zinsanteilen erfolgte von diesem Konto. Die notwendigen Beträge stellte der Ehemann zur Verfügung. Intern vereinbarten die Eheleute, dass der Ehemann das Bankdarlehen zu unveränderten Bedingungen an seine Ehefrau durchreichte.

Nach dem Urteil ist anerkannt, dass eigene Verbindlichkeiten durch die Einschaltung Dritter getilgt werden können. Dazu ist nicht erforderlich, dass die notwendigen Geldmittel zunächst in den Verfügungsbereich des Schuldners gelangen. Allerdings muss der Schuldner die Aufwendungen zumindest wirtschaftlich tragen, seine eigene wirtschaftliche Leistungsfähigkeit muss gemindert werden. Ist, wie im Urteilsfall, auf dem Gemeinschaftskonto der Eheleute kein pfändungsfreies Vermögen der Ehefrau zur Tilgung ihrer eigenen Verbindlichkeiten feststellbar, können die Zahlungen von dem Gemeinschaftskonto der Eheleute nicht zu einer wirtschaftlichen Belastung der Ehefrau führen.

Auch eine Anerkennung des Aufwands über den "abgekürzten Zahlungsweg" (der Ehemann zahlt im Einvernehmen mit seiner Ehefrau mit befreiender Wirkung für sie) schied aus. Dies setzt voraus, dass der Zahlende eine Verpflichtung des Schuldners erfüllt. Hier hatte aber der Ehemann das Darlehen von

#### **Hinweis:**

Die steuer- und wirtschaftlichen Informationen für den Monat Juli 2016 wurden mit Sorgfalt von uns erstellt. Dessen ungeachtet können wir für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte keine Gewähr übernehmen.

der Bank erhalten. Er erfüllte mit den laufenden Zinszahlungen seine eigenen, nicht aber die Verpflichtungen der Ehefrau. Der Darlehensbetrag wurde auch nicht unmittelbar zur Tilgung von Verbindlichkeiten der Ehefrau verwendet, sondern zunächst auf das Gemeinschaftskonto der Eheleute ausgezahlt. Durch Zahlungen von dem Bankkonto sind anschließend die Verpflichtungen der Ehefrau erfüllt worden.

Dadurch, dass der Ehemann die Darlehensbeträge auf das gemeinsame Bankkonto überweisen ließ, blieb das Bankdarlehen ein privates Darlehen des Ehemanns. Außerdem hatte das Bankdarlehen keinen Bezug zu Einkünften des Ehemanns. Deshalb konnten die Zinsaufwendungen auch nicht von ihm geltend gemacht werden.

### **Umsetzung der Corporate Social Responsibility (CSR)-Richtlinie soll zu keinen zusätzlichen Belastungen des Mittelstands führen**

Nach der CSR-Richtlinie sind große börsennotierte Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern verpflichtet, Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelange detaillierter in ihrem Lagebericht oder einem gesonderten Bericht zu würdigen.

Diese Richtlinie soll nun 1:1 in deutsches Recht umgesetzt werden. Das bedeutet, dass in Deutschland mittelständische und familiengeführte Unternehmen nicht zur Angabe der entsprechenden Informationen gezwungen werden. Der Umfang der Berichterstattung orientiert sich an den Mindestanforderungen der Richtlinie, d. h. soll zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen gegenüber Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten nicht um beispielsweise Kundenbelange erweitert werden.

Bei den betroffenen großen Unternehmen muss der Wirtschaftsprüfer im Rahmen der Abschlussprüfung lediglich bescheinigen, dass das Unternehmen den nichtfinanziellen Bericht erstellt hat.

### **Internationale Rechnungslegungsvorschriften für Unternehmen: Änderungen an IFRS 15 veröffentlicht**

Am 12. April 2016 hat das International Accounting Standards Board (IASB) Änderungen an IFRS 15: Erlöse aus Verträgen mit Kunden veröffentlicht. Damit sollen einige Anforderungen klargestellt und zusätzliche Übergangsregelungen bei der Erstanwendung geschaffen werden.

Die Klarstellungen betreffen die

- Identifikation von Leistungsverpflichtungen
- Bestimmung, ob ein Unternehmen Prinzipal oder Agent ist
- Festlegung, ob die Einnahmen aus der Erteilung einer Lizenz zu einem bestimmten Zeitpunkt oder im Zeitablauf anzusetzen sind.

Die Änderungen sind, wie der gesamte Standard, erstmals für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2017 beginnen.

(Quelle: Stellungnahme der Wirtschaftsprüferkammer)

### **In der Europäischen Union gelten neue Datenschutzregeln**

Am 25. Mai 2016 ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Kraft getreten. Sie soll zu einem einheitlichen Schutzniveau in Europa führen. So haben auch Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU die Regeln zu befolgen, wenn sie Dienstleistungen in der EU anbieten. In den nächsten zwei Jahren müssen die nationalen Datenschutzgesetze an die Verordnung angepasst und nationale Spielräume ausgefüllt werden. Auch die Unternehmen sollten sich auf die neuen Regelungen vorbereiten. Ab dem 25. Mai 2018 gilt die DSGVO dann unmittelbar in den Ländern der Europäischen Union. Folgende Kernpunkte sind hervorzuheben:

- Eine Datenverarbeitung ist nur zulässig, wenn die Einwilligung des Betroffenen oder eine eindeutig normierte Ausnahme vorliegt. Das ist z. B. der Fall, wenn die Datenverarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist.
- Die schon bisher geltenden Grundsätze der Datensparsamkeit, Zweckbindung und Datensicherheit bleiben erhalten.
- Bürger haben umfassende Informations- und Auskunftsrechte gegenüber Unternehmen, die klar und verständlich darlegen müssen, auf welche Art und Weise sie die Daten verarbeiten.
- Auskunftspflichten werden allerdings eingeschränkt, wenn ihnen Vorschriften eines regulierten Berufs, z. B. die berufliche Schweigepflicht des Steuerberaters, entgegenstehen.

#### **Hinweis:**

Die steuer- und wirtschaftlichen Informationen für den Monat Juli 2016 wurden mit Sorgfalt von uns erstellt. Dessen ungeachtet können wir für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte keine Gewähr übernehmen.

- Zukünftig gibt es das „Recht auf Vergessenwerden“: Auf Verlangen des Betroffenen müssen die Daten gelöscht werden, wenn es keine legitimen Gründe für deren Speicherung gibt.
- Für kleine und mittlere Unternehmen entfällt die Meldepflicht. Ein Datenschutzbeauftragter muss nur noch ernannt werden, wenn die Datenverarbeitung das Kerngeschäft des Unternehmens darstellt.
- Höhere Bußgelder sollen sicherstellen, dass die Unternehmen ihren Verpflichtungen im Datenschutz nachkommen.

### ***Unzureichende Mitwirkungsrechte des Gesellschafters einer freiberuflich tätigen Gesellschaft können zur Gewerblichkeit der Gesellschaft führen***

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs übt eine Personengesellschaft nur dann eine freiberufliche Tätigkeit aus, wenn sämtliche Gesellschafter bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Sie müssen die Merkmale eines freien Berufs erfüllen und die Tätigkeit aufgrund eigener Fachkenntnisse leitend und eigenverantwortlich ausüben. Darüber hinaus ist für eine freiberufliche Mitunternehmerschaft erforderlich, dass alle Gesellschafter an den Entscheidungsprozessen der Gesellschaft beteiligt sind und ein Mitunternehmerrisiko tragen.

Die Merkmale einer freiberuflichen Tätigkeit ergeben sich aus der einkommensteuerrechtlich vorgegebenen katalogmäßigen Aufzählung.

Die eigene Fachkenntnis ist für einen Arzt dahingehend auszulegen, dass er dem Patienten gegenüber eine höchstpersönliche individuelle Arbeitsleistung schuldet, die er auch zu einem wesentlichen Teil selbst erbringen muss.

Mitunternehmerrisiko bedeutet gesellschaftliche oder wirtschaftlich vergleichbare Teilnahme am Erfolg oder Misserfolg des gemeinschaftlich betriebenen Unternehmens. Es findet seinen Ausdruck in der Beteiligung am Gewinn und Verlust sowie an den stillen Reserven einschließlich eines Geschäftswerts der Gesellschaft.

Die Einbindung in Entscheidungsprozesse der Gesellschaft, auch als Mitunternehmerinitiative bezeichnet, findet ihre Ausprägung u. a. in den gesellschaftsvertraglich vereinbarten Stimmrechten der Gesellschafter.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Grundsätze hat das Gericht die Tätigkeit einer Ärztegemeinschaft insgesamt als gewerblich eingestuft. Die Gewinne der Gesellschaft wurden gewerbesteuerpflichtig. Der nachfolgend geschilderte Sachverhalt bestimmte die Entscheidung: Zwei Ärzte übten ihre freiberufliche ärztliche Tätigkeit gemeinsam im Rahmen einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) aus. An den Erträgen und dem Vermögen der Gesellschaft waren sie zu jeweils 50 % beteiligt. Zwecks höherer Abrechnungsmöglichkeiten gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen nahmen sie eine weitere Ärztin in ihre Gesellschaft auf. Das bisherige Gesellschaftsvermögen wurde steuerliches Sonderbetriebsvermögen der beiden Gründungsärzte. Neuanschaffungen erfolgten nur auf den Namen der beiden Altärzte. Die neu aufgenommene Ärztin erhielt keine Bankkontenvollmacht und kein Verfügungsrecht über die Kasse. Sie erhielt ausschließlich eine umsatzbezogene Gewinnbeteiligung auf Basis der von ihr erbrachten und abgerechneten Leistungen. Lediglich ihre Tätigkeit übte die Ärztin aufgrund eigener Fachkenntnis leitend und eigenverantwortlich aus. Wegen dieser besonderen Umstände lehnte das Gericht eine steuerliche Mitunternehmerschaft der Ärztin ab. Demzufolge erzielte die Gemeinschaft, bestehend aus den beiden Ärzten und der Ärztin, insgesamt gewerbliche Einkünfte.

#### **Hinweis:**

Die steuer- und wirtschaftlichen Informationen für den Monat Juli 2016 wurden mit Sorgfalt von uns erstellt. Dessen ungeachtet können wir für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte keine Gewähr übernehmen.